

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

Newsletter zum Erbrecht:

März 2006

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Newsletter zum Erbrecht

Auch nach der Fusion der Kanzleien Sobola & Loibl Rechtsanwälte und Paluka & Kollegen zur Kanzlei Paluka Sobola & Partner wollen wir eine kompetente Beratung durch auf ihr jeweiliges Fachgebiet spezialisierte Rechtsanwälte sowie eine umfassende Beratung aus einer Hand bieten. Hierzu gehört es nach unserer Ansicht auch, unsere Mandanten und alle Interessierten in regelmäßigen Abständen über aktuelle Fragen aus der Rechtsprechung und unserer Praxis zu informieren, die von allgemeinem Interesse sind. Mit heutigem Schreiben präsentieren wir Ihnen den Newsletter Erbrecht für Unternehmer.

Rechtsanwältin Specht informiert Sie mit dem Newsletter im Erbrecht über die notwendigen Vorsorgeregelungen, die ein Unternehmer für den Fall seines Ausfalls etwa aufgrund von Krankheit oder Unfall, treffen sollte.

Unternehmer tragen nicht nur Verantwortung für ihren Betrieb als Wirtschaftsfaktor, sondern auch für ihre Mitarbeiter, ihre Familie und sich selbst. Auffallend ist daher die Diskrepanz zwischen Handlungsbereitschaft für den Betrieb und Vorsorge im persönlichen und unternehmerischen Bereich. Dabei ist gerade die Vorsorgevollmacht lebensnotwendiges Instrument, um **Fortbestand und Absicherung** von Betrieb und Familie für den Fall des Ausfalls des Unternehmers zu gewähren.

Betroffene Gesellschaftsformen sind hier alle die Fälle, in denen der Unternehmer alleiniger Firmeninhaber oder alleiniger Gesellschafter, etwa in der Ein-Personen-GmbH oder Ein-Personen-GmbH & Co. KG ist.

RAin Ulrike Specht



Thema: Vorsorge für Unternehmer

Der Unternehmer braucht neben der Vorsorgevollmacht für den persönlichen Bereich und einer Patientenverfügung eine spezifische Vorsorgeregelung für das Unternehmen.

In der Regel enthält die Vorsorgevollmacht eine **Generalvollmacht**. Diese allein ist jedoch nicht ausreichend, um erstens, die Zukunft des Unternehmens im Sinne des Unternehmers zu gestalten und zweitens einen Bevollmächtigten zu finden, der gewillt ist die Unternehmensleitung (vorübergehend) zu übernehmen, angesichts der Haftungsgefahren, die ihm gegenüber Unternehmen, Unternehmer oder ggf. dessen Erben drohen.

Es empfiehlt sich daher, einen Tätigkeitsrahmen, gewissermaßen einen **Leitfaden** an die Hand zu geben. Diesen bestimmt der Unternehmer nach seinen Vorstellungen. Ergänzt werden sollten erforderlichenfalls spezielle handels- und gesellschaftsrechtliche Vollmachten.

Zu dem Kreis zu **bevollmächtigender Personen** gehören Familienangehörige, wie Ehefrau oder Kinder (unproblematisch nur soweit diese bereits volljährig sind), sowie Mitgesellschafter oder sonstige Vertrauenspersonen des Unternehmers. Dabei kann die Anordnung in der Weise erfolgen, dass der Bevollmächtigte entweder selbst zum Handeln befugt ist, oder dass er (ergänzend) externe Berater hinzu zieht. In Frage kommen hier leitende Mitarbeiter, Steuerberater und Rechtsanwälte, die im Idealfall bereits mit der Struktur des Unternehmens vertraut sind. Soweit eine im Handelsregister eingetragene Einzelfirma fortgeführt werden soll, bietet sich die Bestellung eines Prokuristen an.

Inhaltlich hat der Unternehmer zu entscheiden, welche Maßnahmen bei seinem vorübergehenden oder längeren Ausfall zu treffen sind. Soll das Unternehmen in jedem Falle fortgeführt werden, oder soll es veräußert oder liquidiert werden? Soll eine Interimslösung geschaffen werden – und einem Dritten zu gewisser Zeit unter gewissen Bedingungen die Entscheidung über Fortbestand oder Liquidation überlassen werden?

Schließlich ist immer auch im Vorfeld die Möglichkeit des **Rechtsformwechsels** in Betracht zu ziehen. Dies kann in vielen Fällen die Fortführung erleichtern und die Haftung für die Erben begrenzen. Die Trennung von Privat- und Betriebsvermögen ist dringend zu empfehlen. Dies schützt nicht nur die Familie, sondern befreit auch den Bevollmächtigten im Fall der Fortführung einer Einzelfirma von der Last, stets auch das Privatvermögen des Unternehmers haftbar zu machen.

Auch das Instrument der **Ausgliederung**, also die Trennung des von einem Einzelkaufmann betriebenen Unternehmens von seinem Privatvermögen nach §§ 152 – 160 UmwG, kann sachgerechte Lösung sein.

Für den Fall, dass der Unternehmer Mitgesellschafter einer GmbH ist, kann sich die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht empfehlen. Diese bedarf der Schriftform. Allerdings kann bereits in der Satzung eine anderweitige Lösung vorgesehen sein. Etwa die Vertretung nur durch Gesellschafter.

Fazit für die Praxis:

Der plötzliche, unerwartete Ausfall der Unternehmerpersönlichkeit stellt für den Betrieb als auch die Familie in den meisten Fällen eine kaum zu lösende Aufgabe dar. Letztlich ist damit nicht nur der Fortbestand des Betriebs gefährdet, sondern auch die Absicherung der Familie in Frage gestellt. Diese negativen Konsequenzen können durch rechtzeitige Vorsorgemaßnahmen, in Abstimmung mit Betriebsleitung und Familie abgewendet werden. Es bietet sich eine Vielzahl von Gestaltungsvarianten, die auf den Einzelfall präzise zugeschnitten werden können und sollten.

